



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015 .....	150
- Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission .....	150

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015 .....	151
- Hinweise zum Diaspora-Sonntag .....	152
- Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015 .....	152

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz .....	153
---	-----

### Der Bischof von Hildesheim

Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrecht im Bistum Hildesheim .....	156
--	-----

Beschluss der Regionalkommission Nord (4/2015) der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	156
---	-----

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	159
---	-----

Änderung der Kirchlichen Meldewesenordnung (KMAO) .....	159
---	-----

Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) in der Diözese Hildesheim i. d. F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015 .....	160
---	-----

IT-Richtlinien zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) i. d. F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015 .....	166
--	-----

### Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2016 im Bistum Hildesheim .....	170
--	-----

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 02.11.2015 .....	174
--	-----

### Kirchliche Mitteilungen

Diözesannachrichten .....	175
---------------------------	-----

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2015**

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Er wird dieses Jahr in Deutschland am 25. Oktober begangen. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils erleben wir weltweit Ortskirchen, die sich mutig und hoffnungsvoll dem Auftrag stellen, Gottes Heil für die Menschen zu verkünden. Eine von ihnen ist die Kirche in Tansania. Gemeinsam mit dem Internationalen Missionswerk Missio laden wir Sie ein, am Sonntag der Weltmission diese lebendige Kirchen näher kennenzulernen.

Viele weltkirchliche Partnerschaften zeugen von einer engen Verbundenheit der katholischen Kirche in Deutschland und Tansania. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret. Im kirchlichen Leben Tansanias spielen Kleine Christliche Gemeinschaften seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle. Gleichzeitig stellt der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern fordert auch unsere Solidarität als Christen in Deutschland.

Liebe Schwestern und Brüder, Millionen Menschen sind am Sonntag der Weltmission im Gebet miteinander verbunden. In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Der Sonntag der Weltmission ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. Sein Heil zu verkünden, ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 27.04.2015

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2015 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.*

### **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015**

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansanias ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität wird dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.



## **Eröffnung der missio-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10.30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

## **missio-Aktion in den Gemeinden**

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms)

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania finden Sie auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter [www.missiohilft.de/gebetsaktion](http://www.missiohilft.de/gebetsaktion)

## **missio-Kollekte am 25. Oktober**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

## **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der missio-Homepage: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms)

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder [bestellungen@missio.de](mailto:bestellungen@missio.de)

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder [w.meyer-zum-farwig@missio.de](mailto:w.meyer-zum-farwig@missio.de)

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2015**

Liebe Schwestern und Brüder,

fast überall in Deutschland ist mittlerweile folgende Szene denkbar: Eine Schulklasse schaut sich eine Kirche an, und plötzlich fragt ein Schüler: „Wer ist das eigentlich, der da an dem Kreuz hängt?“ Vielen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen ist unser Glaube fremd geworden. Eine wachsende Zahl von Menschen versteht unsere Traditionen, die biblischen Erzählungen, ja unser gesamtes christliches Kulturgut und Brauchtum nicht mehr.

Die ersten Gemeinden gründeten sich, weil Menschen von der Person Jesu zutiefst ergriffen waren. Sie erzählten seine Botschaft weiter und begeisterten andere. Wir wissen: Ohne lebendige Gemeinschaft, eine fundierte Glaubensbildung und das gemeinsame feiern der Liturgie kann der Glaube nicht weitergegeben werden. Soll er nicht verkümmern, so müssen wir anderen Menschen von Jesus erzählen und uns gegenseitig solidarisch unterstützen, damit unsere Glaubensgemeinschaft erlebbar wird und trägt. Darauf will auch das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion aufmerksam machen „Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Kirche in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum – eben dort, wo Menschen nicht selten allein und auf sich gestellt ihr Leben aus dem Glauben gestalten müssen.

Bitte helfen Sie durch Ihr Gebet! Und unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen auch mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Hildesheim, den 26.02.2015

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 08.11.2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (15.11.2015) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## **Diaspora-Sonntag, 15. November 2015**

**Keiner soll alleine glauben  
Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt**

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 15. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube Früchte trägt“.

Im Mittelpunkt der Diaspora-Aktion steht der Wert der Gemeinschaft. Das Motiv zeigt die Heilige Schrift, aus der ein Baum erwächst. „Für mich heißt das: Keiner soll alleine glauben. Unser Glaube braucht Gemeinschaft. Diese wird erst dann lebendig, wenn wir Menschen anderer Kulturen nicht als Befremdung sondern als Bereicherung erfahren und unser Herz öffnen. Gerade Menschen, die neu in unsere Gemeinde kommen, wie z. B. Einwanderer, Neuankömmlinge und Flüchtlinge, sollten wir mit offenen Armen empfangen und Ihnen eine neue Heimat geben. Wenn es uns gelingt eine gelebte Willkommenskultur zu prägen, dann werden wir die Früchte der Gemeinschaft ernten“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 15. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

**Informationen:**  
**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken**  
Kamp 22  
33098 Paderborn  
Telefon: (0 52 51) 29 96 – 0,  
Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)

## **Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2015**

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

**Ende September 2015**  
Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 - 53 oder per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).



Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

#### **Anfang / Mitte Oktober 2015**

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zehlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 - 53, per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

#### **Montag, 19. Oktober 2015**

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

#### **Samstag / Sonntag, 24. / 25. Oktober 2015**

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

#### **Samstag / Sonntag, 8. / 9. November 2015**

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

#### **Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2015**

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre **»Gottesdienst-Impulse«** sowie das **Diaspora-Jahrheft**,

das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen **»Kirche im Kleinen«** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

#### **Samstag / Sonntag, 21. / 22. November 2015**

**Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt** und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

#### **Die deutschen Bischöfe**

#### **Nr. 100 „Gemeinsam Kirche sein“ Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral**

Das Wort „Gemeinsam Kirche sein“ geht auf den Wunsch vieler Gläubiger nach verstärkter Kommunikation innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es anerkennt die Bereitschaft vieler Menschen, an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken als Ausdruck ihres Glaubens und ihrer Verbundenheit mit der Kirche.

Das Dokument will den Weg begleiten, auf dem sich die Menschen in den verschiedenen (Erz-)Bistümern in Deutschland befinden: den Weg von der Volkskirche zu einer Kirche des Volkes Gottes. Theologisch leitend für den Text ist eine dynamische Sicht der Taufe und des Christseins. Er wirbt für eine „Kirche im Werden“.

Dieses Wort der deutschen Bischöfe ist ausdrücklich ein „Impulspapier“, das Prozesse anregen und begleiten will, das das Gespräch sucht – auch in der Ökumene und mit vielen anderen Menschen, die auf der Suche sind – und einen Dialog anregt, der auch Reaktionen und Weiterentwicklungen erwartet.

Die Adressaten von „Gemeinsam Kirche sein“ sind die Verantwortlichen für die pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern und Pfarreien, die Leiter und Leiterinnen von Hauptabteilungen und Referaten in den Generalvikariaten und Ordinariaten, von kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Gemeinschaften, die Priester, die Diakone, die Gemeinde- und Pastoralreferenten und -referentinnen, die Vorsitzenden in den Räten und alle engagierten Gläubigen.

Das Wort wird während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September in Fulda veröffentlicht.

Nach Herausgabe der Broschüre wird allen Priestern, Diakonen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

## **Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission**

### **Nr. 42 Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls**

Im Rahmen des vielfältigen kirchlichen Engagements für Flüchtlinge wurde von Zurück- oder Abschiebung bedrohten Menschen in letzter Zeit wieder häufiger Kirchenasyl gewährt. Nach einer kontroversen öffentlichen Debatte über das Kirchenasyl kam es im Februar 2015 zu einer Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Darin versicherten die Kirchen, mit der Tradition des Kirchenasyls kein Sonderrecht gegenüber dem Staat zu beanspruchen.

Die Handreichung geht auf die aktuellen Entwicklungen ein und will zugleich für einen sorgfältigen Umgang mit der Tradition des Kirchenasyls sensibilisieren. Den Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften werden Hinweise zu den notwendigen Entscheidungs- und Kommunikationswegen gegeben. Leitend ist dabei die Überzeugung, dass das Kirchenasyl immer nur „ultima ratio“ zur Verhinderung drohender Menschenrechtsverletzungen sein kann. Es bietet die Gelegenheit, mit den für eine Entscheidung zuständigen staatlichen Stellen in Dialog zu treten, neue Aspekte vorzutragen und so gemeinsam rechtlich tragfähige und humanitär verantwortbare Lösungen zu finden.

Das Dokument wird am 31. August 2015 veröffentlicht.

Nach Herausgabe der Broschüre wird allen Pfarrgemeinden ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim

Bischöflichen Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

## **Entsendeordnung für die Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrecht im Bistum Hildesheim (Entsendeordnung)**

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 der KODA-Ordnung für die Diözese Hildesheim die Entsendung von Vertreter(innen) der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Kommission.



## § 2 Vorbereitung

- (1) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit der Bistums-KODA veröffentlicht die/der Vorsitzende der Kommission im Amtsblatt des Bistums Hildesheim die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monate nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung mitzuteilen.
- (2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter(innen) in die Bistums-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der/dem Vorsitzenden der Bistums-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).
- (3) Berechtig zur Entsendung von Vertreter(innen) sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die/den Vorsitzende/n der Bistums-KODA schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

## § 3 Durchführung der Entsendung

- (1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die/der Vorsitzende der Bistums-KODA die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. Die namentliche Benennung der Vertreter(innen) der Gewerkschaften erfolgt möglichst 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden der Kommission geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter(innen) für die Bistums-KODA, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter(innen) für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.
- (3) Als Gewerkschaftsvertreter(innen) können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Die/der Vorsitzende der Kommission prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Bistums-KODA nicht vor, lehnt die/der Vorsitzende der Kommission die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Bistums-KODA ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet die/der Vorsitzende der Bistums-KODA über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Bistums-KODA ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

#### § 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung wird im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Hildesheim veröffentlicht.

#### § 5

Scheidet ein/eine entsandte(r) Vertreter(in) aus der Bistums-KODA aus oder wird er/sie abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine(n) neue(n) Vertreter(in).

#### § 6 Kosten

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

#### § 7 Vorsitz

Ist in dieser Ordnung oder in § 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Rede von der/dem Vorsitzenden ist damit stets die/der Vorsitzende der Bistums-KODA der laufenden Amtszeit beziehungsweise der vergangenen Amtszeit gemeint und nicht der/die Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

#### § 8 In Kraft treten

Die Entsendeordnung tritt zum 15.09.2015 in Kraft. Bis zum Beginn der ersten konstituierenden Sitzung der nach dieser Ordnung neu gewählten Kommission bleiben zusätzlich die bisherigen Regelungen für die laufende Amtszeit der bisherigen Bistums-KODA in Kraft und treten dann außer Kraft.

Hildesheim, 05.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

#### **Beschluss der Regionalkommission Nord (4/2015) am 02. Juni 2015 in Osnabrück**

#### **Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Mai 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Oktober 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.



a) Daraus ergeben sich vom 1. Mai bis zum 30. September 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grundent- gelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 1. Mai 2015: 24,40 Euro  
 ab dem 1. Oktober 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

<b>EG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>IV</b>	37,00	37,00	-	-	-	-
<b>III</b>	34,00	34,00	35,00	-	-	-
<b>II</b>	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
<b>I</b>	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 1. November 2015 um 1,9 Prozent erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

<b>EG</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>IV</b>	37,00	37,00	-	-	-	-
<b>III</b>	34,00	34,00	35,00	-	-	-
<b>II</b>	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
<b>I</b>	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

4. Dieser Beschluss tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 02. Juni 2015

Werner Negwer  
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02.06.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim



## Beschluss

**Sitzung der Bundeskommission 2/2015  
am 18. Juni 2015 in Fulda**

### **Änderung des § 23 AT AVR Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis**

#### I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Fulda, den 18. Juni 2015

Heinz-Josef Kessmann  
Vorsitzender der Bundeskommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18.06.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 03.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Änderung der Kirchlichen Meldewesenanordnung (KMAO)**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22.06.2015 die Ergänzung des § 5 Abs. 6 KMAO beschlossen und zur Umsetzung in den Diözesen empfohlen.

### **Artikel 1**

In die Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO) vom 01.01.2006 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 13 vom 14.11.2005, S. 290 ff.), zuletzt geändert am 01.11.2010 (Kirchlicher Anzeiger vom 12.11.2010, Nr. 9, S. 305 ff.) werden in § 5 Abs. 6 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

### **§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis**

- (6) Das Bistum kann außer den Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen, und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

### **Artikel 2**

Die derzeitigen Sätze 2-4 des § 5 Abs. 6 KMAO werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

### **Artikel 3**

Diese Änderungen treten zum 01.10.2015 in Kraft.

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Durchführungsverordnung  
zur Anordnung über den kirchlichen  
Datenschutz (KDO-DVO) in der  
Diözese Hildesheim  
i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission  
vom 19.03.2015**

Aufgrund des § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 21.01.2014 werden mit Wirkung vom 01.10.2015 die folgenden Regelungen getroffen:

**I. Zu § 3 a KDO (Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung):**

- (1) Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind diese vor Inbetriebnahme schriftlich dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist diesem gemäß § 18 b Abs. 2 KDO eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 KDO zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Meldung von Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme bzw. die dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellende Übersicht soll das Muster gemäß Anlage verwandt werden.

**II. Zu § 4 KDO:**

- (1) Zum Kreis der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen im Sinne des § 4 KDO gehören die in den Stellen gemäß § 1 Abs. 2 KDO gegen Entgelt beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen. Sie werden belehrt über:
  1. Den Inhalt der KDO und anderer für ihre Tätigkeit geltender Datenschutzvorschriften; dies geschieht durch den Hinweis auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der

jeweils gültigen Fassung. Diese Texte werden zur Einsichtnahme und etwaigem kurzfristigen Ausleihe bereitgehalten; dies wird dem Mitarbeiter bekannt gegeben,

2. Die Verpflichtung zur Beachtung der in Nummer 1 genannten Vorschriften bei ihrer Tätigkeit in der Datenverarbeitung,
  3. Mögliche disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
  4. Das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (2) Über die Beachtung der Verpflichtung ist von den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen eine schriftliche Erklärung nach näherer Maßgabe des Abschnittes III abzugeben. Die Urschrift der Verpflichtungserklärung wird zu den Personalakten der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen genommen, welche eine Ausfertigung der Erklärung erhalten.
  - (3) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Dienstvorgesetzten der in der Datenverarbeitung tätigen Personen oder einen von ihm Beauftragten.

**III. Zu § 4 KDO:**

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung der bei der Datenverarbeitung tätigen Personen gemäß § 4 Satz 2 KDO hat zum Inhalt,
  1. Angaben zur Identifizierung (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie Beschäftigungsdienststelle),



## 2. Die Bestätigung,

- a) dass auf die für den Aufgabenbereich des Mitarbeiters wesentlichen Grundsätze und im Übrigen auf die Texte in der jeweils gültigen Fassung sowie
- b) auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und etwaigen kurzfristigen Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,

3. die Verpflichtung, die KDO und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sorgfältig einzuhalten,

4. die Bestätigung, dass sie über disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche/rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die KDO belehrt wurden.

(2) Die schriftliche Verpflichtungserklärung ist von der bei der Datenverarbeitung tätigen Person unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen.

(3) Für die schriftliche Verpflichtungserklärung sind die Muster gemäß der Anlage zu Abschnitt III KDO-DVO zu verwenden.

## IV. Anlage zu § 6 KDO:

### Anlage 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert, verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

## Anlage 2

### 1.0 Aufgaben und Ziele dieser Anlage

Diese Anlage regelt den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in kirchlichen Stellen. Sie ist als Ergänzung zu § 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) und den zu ihr ergangenen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen anzusehen.

### 2.0 Arbeitsplatzcomputer/Datenverarbeitungsanlage

- Arbeitsplatzcomputer (APC) im Sinne dieser DVO sind alle selbständigen Systeme der Datenverarbeitung, die von einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 KDO zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.
- Sie können als Einzelgerät (Stand-Alone-PC) oder in Verbindung mit anderen APC (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein.
- Als APC sind z.B. auch tragbare Geräte (Laptops bzw. Notebooks oder Netbooks), Tabletcomputer und Mobiltelefone sowie Drucker bzw. Kopierer mit eigener Speichereinheit zu behandeln.

## 3.0 Allgemeine Grundsätze

### 3.1 Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

- Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage sind über die in § 2 Abs. 12 KDO genannten Beschäftigten hinaus auch ehrenamtlich für kirchliche Stellen tätige Personen, die APC verwenden.
- Jeder Mitarbeiter trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für eine vorschriftsmäßige Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten oder zu übermitteln.

### 3.2 Verantwortlichkeit der Dienststellenleiter

- Die jeweils als Dienststellenleiter verantwortliche Person ist durch den Generalvikar oder durch die sonst vorgesetzte Dienststelle zu bestimmen.
- Der Dienststellenleiter legt fest, welche im Sinne der KDO schutzwürdigen Daten auf Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Ihm obliegt die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen nach diesen Richtlinien.
- Der Dienststellenleiter klärt die Mitarbeiter über die Gefahren, die aus der Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage erwachsen, sowie über den möglichen Schaden, der kirchlichen Einrichtungen aus einer Datenschutzverletzung erwachsen kann, auf.
- Der Dienststellenleiter stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der Datenverarbeitungsanlagen erstellt wird.
- Der Dienststellenleiter kann seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen.

### 3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Mit der Eingabe, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung darf erst begonnen werden, wenn die Daten verarbeitende Stelle die nach der Anlage zu § 6 KDO und die nach dieser Richtlinie erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen hat.



### 3.4 Mindestanforderungen

Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:

- Das nach § 3a Abs. 4 KDO zu führende Verzeichnis hat darüber hinaus den regelmäßigen Nutzer, den Standort und die interne Kennzeichnungs-Nummer zu enthalten.
- Alle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Personen haben die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KDO abzugeben. Den Mitarbeitern, die die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind die jeweils gültige Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz, etwaige Verordnungen, Dienstordnungen oder Dienstvereinbarungen und die in ihrem Arbeitsbereich zu beachtenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe etc.) in geschäftsüblicher Weise zugänglich zu machen.
- Es ist sicherzustellen, dass auf dienstlich genutzten Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung ausschließlich autorisierte Programme zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Die Benutzung privater Programme ist unzulässig.
- Werden Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren sich die Schutzmaßnahmen an den BSI-IT-Grundschutzkatalogen. Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

### 4.0 Datenschutzklassen

- Das Ausmaß der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten bestimmt Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Zur Erleichterung der Einordnung bedient sich diese Anlage der

Definition dreier Datenschutzklassen, die sich aus der Art der zu verarbeitenden Daten ergeben. Dem Dienststellenleiter, der die Einordnung vornimmt, steht es frei, aus Gründen des Einzelfalles die zu verarbeitenden Daten anders einzuordnen als hier vorgesehen. Diese Gründe sollen kurz dokumentiert werden.

- Bei der Einordnung in die einzelnen Datenschutzklassen ist auf die Daten abzustellen, die vom Benutzer bewusst bearbeitet und gespeichert werden.

#### 4.1 Datenschutzklasse I

Zur Datenschutzklasse I gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Adressangaben ohne Sperrvermerke, z. B. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.

#### 4.2 Datenschutzklasse II

Zur Datenschutzklasse II gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z. B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten, usw.

#### 4.3 Datenschutzklasse III

Zur Datenschutzklasse III gehören personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, religiöse oder politische Anschauungen, die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen, usw. sowie Adressangaben mit Sperrvermerken.

#### 4.4 Nicht elektronisch zu verarbeitende Daten

Daten, deren Kenntnis dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen sowie Daten über die Annahme einer Person an Kindes Statt (Adoptionsgeheimnis) sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen. Daher dürfen diese Daten nicht auf APC verarbeitet werden, es sei denn, es handelte sich um aus dem staatlichen Bereich übernommene Daten.

#### 4.5 Einordnung in die Datenschutzklassen

- Bei der Einordnung der zu speichernden personenbezogenen Daten in die vorgenannten Schutzklassen ist auch deren Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Missbrauchsinteresse zu berücksichtigen.
- Die Einordnung spricht der Dienststellenleiter aus; er soll einen etwa bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten und kann den Diözesandatenschutzbeauftragten dazu anhören.
- Wenn keine Einordnung festgelegt ist, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffer 4.4 vorliegen.

#### 5.0 Besondere Gefahrenlagen

##### 5.1 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme zu dienstlichen Zwecken

Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie als Ausnahme vom Dienststellenleiter genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich unter Nennung der Gründe.

##### 5.2 Fremdzugriffe

Der Zugriff aus und von anderen Datenverarbeitungsanlagen durch Externe (z.B. Fremdfirmen, fremde Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Minimalanforderung ist eine Verpflichtung des Externen auf die KDO. Art und Umfang der Zugriffe sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und gesondert zu regeln. Für die Fernwartung gilt § 8 KDO entsprechend.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und das überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),



5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

#### **V. Zu § 12 Abs. 3 KDO:**

- (1) Die Unterrichtung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) über eine Übermittlung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 KDO erfolgt schriftlich.
- (2) Sie enthält
  1. die Bezeichnung der übermittelnden Stelle einschließlich der Anschrift,
  2. die Bezeichnung des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, einschließlich der Anschrift,
  3. die Bezeichnung der übermittelnden Daten.

#### **VI. Zu § 13 Abs. 1 KDO:**

- (1) Der Antrag des Betroffenen (§2 Abs. 1 KDO) auf Auskunft ist schriftlich an die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) zu richten oder dort zu Protokoll zu erklären.
- (2) Der Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen. Der Antrag auf Auskunft über personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch

in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, muss Angaben enthalten, die das Auffinden der Daten ermöglichen.

- (3) Der Antrag kann beschränkt werden auf Auskunft über
  1. Die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten oder
  2. Die Herkunft dieser Daten oder
  3. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben worden sind oder
  4. Den Zweck, zu dem diese Daten gespeichert sind.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 3 KDO wird die Auskunft in dem beantragten Umfang von der verantwortlichen Stelle (§2 Abs. 8 KDO) schriftlich erteilt.
- (5) Wenn die Erteilung der beantragten Auskunft gemäß § 13 Abs. 2 oder 2 KDO zu unterbleiben hat, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Versagung der beantragten Auskunft soll begründet werden. Für den Fall, dass eine Begründung gemäß § 13 Abs. 4 KDO nicht erforderlich ist, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann; die Anschrift des Diözesandatenschutzbeauftragten ist ihm mitzuteilen.

#### **VII. Zu § 13 a KDO:**

- (1) Die Benachrichtigung des Betroffenen (§ 2 Abs. 1 KDO) gemäß § 13 a Abs. 1 KDO erfolgt, soweit die Pflicht zur Benachrichtigung nicht nach § 13 a Abs. 2 und 3 entfällt, schriftlich durch die verantwortliche Stelle.

- (2) Sie enthält
1. die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten,
  2. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
  3. den Zweck, zu dem die Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
  4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

#### **VIII. Zu § 14 KDO:**

- (1) Der Betroffene (§ 2 Abs. 1 KDO) kann schriftlich beantragen, ihn betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen. Der Antrag ist schriftlich an die Stellen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 an das Bistum zu richten.
- (2) In dem Antrag auf Berichtigung sind die Daten zu bezeichnen, deren Unrichtigkeit behauptet wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt.
- (3) In dem Antrag auf Löschung sind die personenbezogenen Daten zu bezeichnen, deren Speicherung für unzulässig gehalten wird. Der Antrag muss Angaben über die Umstände enthalten, aus denen sich die Unzulässigkeit der Speicherung ergibt.
- (4) Die zuständige Stelle entscheidet schriftlich über Anträge gemäß Abs. 1. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle des § 14 Abs. 8 KDO sind ihm die Stellen anzugeben, die von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung verständigt worden sind. Ist eine Verständigung aufgrund des § 14 Abs. 8 KDO unterblieben, sind dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

- (5) Der Widerspruch gemäß § 14 Abs. 5 KDO ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der verantwortlichen Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) einzulegen. Die Umstände, aus denen sich das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation ergibt, sind von dem Betroffenen dazulegen.

#### **IX.**

Die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 15.10.2003 tritt hiermit außer Kraft.

Hildesheim, 02.09.2015

L.S.

Heinz-Günter Bongartz, Weihbischof  
Stellvertretender Generalvikar

#### **IT-Richtlinien**

#### **zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO der Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Daten- schutz (KDO-DVO) i.d.F. des Beschlusses der Rechtskommission vom 19.03.2015**

#### **Präambel**

Die IT-Richtlinien definieren einen Mindeststandard für den kirchlichen Datenschutz. Dieser dient auch dazu, die überdiözesane Zusammenarbeit zu erleichtern (Datenschutzkonformität).

Die zu etablierenden Datenschutzklassen (DSK) sind sowohl auf personenbezogene als auch auf schützenswerte nicht personenbezogene Daten anzuwenden (z.B. auf Buchhaltungsdaten (= DSK II) und Kirchensteuerdaten (= DSK III)).



## 1. Nach den jeweiligen Datenschutzklassen erforderliche Maßnahmen

Die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der Einordnung in eine von drei Datenschutzklassen (vgl. KDO-DVO IV. Anlage 2 zu § 6 KDO Pkt. 4.1 - 4.3). Die jeweils erforderlichen Maßnahmen sind auch bei Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten; die Kontrollierbarkeit der Durchführung der Maßnahmen durch den Auftraggeber ist sicher zu stellen.

## 2. Maßnahmen in den Datenschutzklassen

### 2.1 Maßnahmen in Datenschutzklasse I

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus:

- Der Arbeitsplatzcomputer (APC) ist nicht frei zugänglich, z.B.: in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich.
- Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
- Vor der Weitergabe eines Datenträgers für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist.
- Nicht öffentlich verfügbare Daten sind nur dann weiter zu geben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

### 2.2 Maßnahmen in Datenschutzklasse II

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren. Dieses setzt mindestens voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Anmeldung am APC ist nur nach Eingabe eines benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen systemseitig vorgesehen werden muss.
- Das Laden des Betriebssystems der Datenverarbeitungsanlage darf nur mit dem dafür bereit gestellten Betriebssystem erfolgen (Boot-Schutz). Diese BIOS-Einstellung ist durch ein besonderes Passwort zu sichern, das nur dem Systemverwalter bekannt ist.
- Im Mehrbenutzer- oder Netzwerkbetrieb und bei einer PC/Host-Koppelung ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Der Anwender sollte keine Administrationsrechte erhalten.
- Sicherungskopien und Ausdrücke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Die jeweils beteiligten Systeme und Transportwege sind nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen zu schützen.
- Eine Speicherung auf mobilen Datenträgern darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.

### 2.3 Maßnahmen in Datenschutzklasse III

Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Soweit es unvermeidlich ist, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten und Datenträgern gespeichert werden müssen, sind diese Daten verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist nach dem aktuellen Stand der Technik angemessen auszuwählen.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten gelegt werden. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch im Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

Anm.: Dies gilt nicht für die Festplatten von Druckern, sofern sichergestellt ist, dass diese nicht von einem Benutzerarbeitsplatz ausgelesen werden können.

### 3. Maßnahmen zur Datensicherung

Der Dienststellenleiter ist für die Erstellung und Umsetzung eines Datensicherungskonzeptes verantwortlich. Besonderes Augenmerk muss dabei auf die langfristige und nutzerunabhängige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung gelegt werden.

Zum Schutz des personenbezogenen Datenbestandes vor dessen Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:

### 3.1 Sicherungskopien der verwendeten Programme

Es sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und möglichst von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.

### 3.2 Zeitabstände bei der Datensicherung

Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.

## 4. Besondere Gefahrenlagen

### 4.1 Fernwartung

Eine Fernwartung von APC durch externe Unternehmer schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Sie darf daher nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und der Verlauf sowie das Ende mindestens überprüfbar sind.

### 4.2 Auftragsdatenverarbeitung

Werden personenbezogene Daten auf zentralen Systemen außerhalb des Geltungsbereiches der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gespeichert (z.B. Public Cloud), sind die Auftragnehmer auf die KDO zu verpflichten. Ergänzend ist sicher zu stellen, dass der physische Speicherort der Daten ausschließlich im Geltungsbereich des BDSG liegt. Sobald eine einheitliche europäische Datenschutzverordnung in Kraft ist, wird auf deren Geltungsbereich abgestellt.



### **4.3 Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme**

Werden im zu genehmigenden Einzelfall personenbezogene Daten auf privaten Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet oder werden personenbezogene Daten auf private E-Mail-Konten geleitet, sind die Nutzer schriftlich auf die Einhaltung dieser IT-Richtlinie zu verpflichten. In dieser Erklärung verpflichten sich die Nutzer, betreffende personenbezogene Daten durch die Dienststelle und auf deren Anforderung löschen zu lassen. Ergänzend soll dem Nutzer eine spezifische Handlungsanleitung ausgehändigt werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten. Der Dienststelle wird das Recht eingeräumt, die gespeicherten dienstlichen Daten aus wichtigem Grund auch ohne Einwilligung des Nutzers zu löschen und, falls dies unumgänglich ist, die auf dem APC gespeicherten privaten Daten zu löschen.

### **4.4 Wartungsarbeiten in der Dienststelle durch externe Auftragnehmer**

Bei der Durchführung von Wartungsarbeiten innerhalb der Dienststelle ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können. Muss dem Wartungsdienst bei Vornahme der Arbeiten ein Passwort mitgeteilt werden, ist dieses sofort nach deren Beendigung zu ändern.

### **4.5 Wartungsarbeiten außerhalb der Dienststelle**

Die Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Fremdunternehmens auf Datenträgern mit Daten der DSK III sollte nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen. Das Fremdunternehmen ist vor Beginn der Wartungsarbeiten auf die Einhaltung der KDO zu verpflichten.

### **4.6 Verschrottung und Vernichtung von Datenträgern**

Es sind Maßnahmen bei der Verschrottung bzw. Vernichtung von Datenträgern zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Datenträger zuverlässig ausschließen.

### **4.7 Passwortlisten der Systemverwaltung**

Der Systemverwalter muss alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z.B. BIOS- und Administrationspasswörter) besonders gesichert aufbewahren.

5. Die Richtlinie zum Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in der Diözese Hildesheim vom 01.11.1994, verkündet im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1994, S. 413, tritt hiermit außer Kraft.

Hildesheim, 02.09.2015

L.S.

Heinz-Günter Bongartz, Weihbischof  
Stellvertretender Generalvikar

## **Kollektenplan für das Jahr 2016 im Bistum Hildesheim**

Die Kollekte hat in der Katholischen Kirche weltweit eine gute und lange Tradition. Bereits in den urchristlichen Gemeinden wurde für besondere Zwecke gesammelt. Heute wie damals ist die Kollekte als Lastenausgleich innerhalb der Kirchengemeinden ebenso wie auch für die Armen und Hilfsbedürftigen gedacht. Das kommt in besonderer Weise in den Kollekten für die großen Hilfswerke wie Misereor, Missio oder Adveniat zum Ausdruck: sie unterstützen Menschen, die in Not leben, mit den Spenden aus den Sonntagskollekten.

Von den 52 Sonntagskollekten im Jahr 2016 sind 13 Kollekten für überdiözesane Zwecke und sechs weitere Kollekten für diözesane Zwecke bestimmt. Die überwiegende Zahl der Sonntagskollekten ist für die Anliegen der Pfarrgemeinden und kommt ihnen vor Ort zu Gute. Damit dieses bewährte Instrument der Sonntagskollekte in den Gemeinden weiterhin gut genutzt wird, hat das Fundraisingbüro im Bistum Hildesheim ein Konzept zur Unterstützung der Gemeindegollekten entwickelt. Bitte nutzen sie dieses kostenlose Angebot.

Mit dem Kirchlichen Anzeiger erhalten die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim den Kollektenplan 2016 für das Bistum Hildesheim (sonntagskollekte – Empfangen. Geben. Helfen.). Darin enthalten sind nicht nur die bundes- und bistumsweiten Kollekten, sondern auch umfangreiche Informationen über die Sonntagskollekten-Materialien, die Ihnen das Fundraisingbüro zur Unterstützung der Gemeindegollekten kostenfrei anbietet.

Für weitergehende Informationen und Beratung zur Kampagne „sonntagskollekte“ wenden Sie sich bitte an das Fundraisingbüro, Herrn Wolf Tel. [05121] 17493-16 oder per Mail unter: [wolf@fundraisinbuero.de](mailto:wolf@fundraisinbuero.de)

Die untenstehenden Texte zu den bundes- und bistumsweiten Kollekten sollen Anregungen geben für

die Vermeldungen im Gottesdienst bzw. für die Ankündigungen im Gemeindebrief. Sie können auch als Anregung dienen mit ähnlichen kleinen Texten auf die gemeindeeigenen Kollekten hinzuweisen.



Im Kalenderjahr 2016 sind in allen Kirchen und Kapellen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

**Bei Überweisung der Kollekte bitte nur die achtstellige Kirchengemeindeganznummer (KIGKZ) und die sechstellige Kollekten-Nr. angeben.**

Datum	Kollektentitel	Kollekten-Nr.
03.01.2016	<b>Afrika-Tag: 1 Euro für Afrika der Zukunftsfonds</b>	(442 100)
2. Sonntag nach Weihnachten	Die Missio-Kollekte kommt den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Dafür brauchen sie eine gute Aus- und Fortbildung. Mit der Kollekte werden Projekte unterstützt, in denen Menschen durch Zuspruch und Bildung zu mehr Selbstbestimmung und Eigeninitiative befähigt, ermutigt und bestärkt werden.	
24.01.2016	<b>Verkehrshilfe des Bonifatiuswerk (Diaspora-MIVA)</b>	(441 800)
3. Sonntag im Jahreskreis	Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerk MIVA wurde 1927 von Pater Paul Schulte ins Leben gerufen und hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seit dem konnten über 3.000 Fahrzeuge den Gemeinden, auch im Bistum Hildesheim, zur Verfügung gestellt werden.	
14.02.2016	<b>Diasporaopfer I/2015</b>	(441001)
1. Fastensonntag	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
13.03.2016	<b>Misereor-Kollekte</b>	(442 105)
5. Fastensonntag	Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor engagiert sich seit 1958 für die Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Misereor unterstützt Projekte nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“, gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Am 5. Fastensonntag, zwei Wochen vor Ostern, wird die große MISEREO-R-Kollekte in allen katholischen Pfarrgemeinden Deutschlands gehalten, zugleich ist sie auch das Fastenopfer der Kinder. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
20.03.2016	<b>Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land</b>	(442 101)
Palmsonntag	Die Kollekte ist ein Zeichen der Verbundenheit mit den Christen im Heiligen Land. Der „Deutsche Verein vom Heiligen Lande“ ist ein Hilfswerk für die Christen im Nahen Osten. Er fördert die Verständigung und Versöhnung zwischen den Religionen und unterstützt die notleidenden Menschen.	
03.04.2016	<b>Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken</b>	(441 004)
Weißer Sonntag	Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt. Diese Aufgabe nimmt das von Laien gegründete Hilfswerk seit 1849 wahr. Die Förderung der Diaspora-Seelsorge bedeutet Christen zu befähigen, den eigenen Glauben in einer glaubensfremden - zunehmend ungläubigen - Umgebung zu leben und weiterzugeben. Als "Werk der Solidarität" sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als "Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung: für den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten sowie für die Kinder- und Jugendseelsorge. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	

24.04.2016	<b>Caritaskollekte</b>	(441 700)
5. Sonntag der Osterzeit	Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. <i>(als einzige Kollekte in allen hl. Messen, ist die gesamte Kollekte auf das Konto des Bistums zu überweisen)</i>	
15.05.2016	<b>RENOVABIS – Kollekte</b>	(442 108)
Pfingstsonntag	Renovabis „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“, sie wurde im März 1993 von der Deutschen Bischofskonferenz ins Leben gerufen. Renovabis unterstützen die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bei der pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung.	
22.05.2016	<b>Katholikentagskollekte 2016</b>	(441 801)
Dreifaltigkeitssonntag	„Seht, da ist der Mensch“ so lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag in Leipzig. Sei über 160 sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
19.06.2016	<b>Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral</b>	(441 904)
12. Sonntag im Jahreskreis	In den 17 Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die im gesamten Bistum Hildesheim verteilt sind, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie von jedem, unabhängig seiner wirtschaftlichen Situation, in Anspruch genommen werden kann.	
03.07.2016	<b>Aufgaben des Papstes</b>	(442 103)
14. Sonntag im Jahreskreis	Die Kollekte für die Aufgaben des Papstes wird für humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung und zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls verwendet. Hauptgrundlage für den Unterhalt des Apostolischen Stuhls sind Spenden, die von den Katholiken in der ganzen Welt aufgebracht werden.	
14.08.2016	<b>Kollekte für die Domkirche</b>	(441 200)
20. Sonntag im Jahreskreis	Der Mariendom symbolisiert 1.200 Jahre Bistum Hildesheim. Er steht für Einheit und katholische Identität unseres Bistums und ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe, für das wir in Verantwortung für die kommenden Generationen zu sorgen haben.	
28.08.2016	<b>Diasporaopfer II/2016</b>	(441 003)
22. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude, sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
11.09.2016	<b>Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse und Rundfunk</b>	(441 702)
24. Sonntag im Jahreskreis	Zur Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Katholischen Kirche im Bistum Hildesheim und in Deutschland.	



02.10.2016	<b>Caritaskollekte</b>	(441 701)
Erntedank	Die Caritaskollekte ist für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese Hildesheim. Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas im Bistum Hildesheim. Sie bieten vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. <i>(als einzige Kollekte in allen hl. Messen; Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)</i>	
23.10.2016	<b>Weltmissionssonntag</b>	(442 107)
30.Sonntag im Jahreskreis	Weltweit sorgen Angehörige der Kirche für das ganzheitliche Wohl der Menschen. Denn sie wissen am besten, wo die Not am größten ist und sie helfen dabei, die Ursachen für Armut zu überwinden. Dabei hilft ihnen Missio und unterstützt beispielsweise Projekte für benachteiligte Frauen, für Waisen und Straßenkinder, Projekte zur seelsorgerlichen Betreuung von Flüchtlingen, für Frieden und Versöhnung in Bürgerkriegsregionen und Programme zur Betreuung Aidskranker und ihrer Familien. Zu den christlichen Kernaufgaben von Missio zählen zudem der Einsatz für die Menschenrechte sowie der Kampf gegen Sextourismus und Kinderprostitution. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
02.11.2016	<b>Priesterausbildung Mittel- und Osteuropas (Renovabis)</b>	(442 001)
Allerheiligen	Renovabis sorgt sich um die Priesterausbildung in den Diasporaländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Der Wunsch in diesen Ländern Priester zu werden, ist bis heute eher schwierig zu verwirklichen. Es gibt zu wenige Möglichkeiten für die Ausbildung. Die Sehnsucht der Menschen im Osten Europa nach seelsorglicher Betreuung betrifft auch uns. Denn in der katholischen Weltkirche stehen wir füreinander ein.	
20.11.2016	<b>Diaspora – Kinder- und Jugendhilfe</b>	(441 006)
Christkönigssonntag	Seit über hundert Jahren ist die Diaspora - Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerks. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft vermittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	
24./ 25.12.2016	<b>Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika</b>	(442 104)
Weihnachten	Seit 1961 wird die Adveniat-Kollekte in ganz Deutschland an Heiligabend gehalten, seitdem konnten durch Ihre Spenden mehr als 200.000 Projekte in den vergangenen Jahren gefördert werden. Als Bischöfliche Aktion unterstützt Adveniat Initiativen und Projekte der Kirche in allen lateinamerikanischen Ländern und der Karibik zugunsten von armen und benachteiligten Menschen. So kann Adveniat jedes Jahr, dank Ihrer Spenden, rund 2.500 Projekte unterstützen. <i>(als einzige Kollekte in allen heiligen Messen)</i>	

An folgenden Tagen sind besondere **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Kollekte der Erstkommunikanten für die Diaspora-Kinderhilfe am Weißen Sonntag (03.04.2016) bzw. am Tag der Erstkommunion. **(441 400)**
2. Kollekte der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe am Tag der Firmung. **(441 401)**
3. Fastenopfer der Kinder am 5. Fastensonntag am 13.03.2016  
  
(Misereorkollekte). **(442 105)**
4. Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) 23.10.2016

Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder (abzuhalten an einem von den Pfarreien zu bestimmenden Tag in der Weihnachtszeit) **(441 500)**

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

#### **Darlehnskasse Münster eG**

**BIC** GENO DE M1 DKM

**IBAN** DE25 4006 0265 0000 0043 00

**Verwendungszweck:** Kirchengemeindeglieder, Kollekten-Nr. (z. B. 442 104)

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen.

An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

#### **Sternsingeraktion um Epiphanie**

Spenden zugunsten der Sternsingeraktion überweisen sie bitte auf das Konto:

#### **BDKJ-Diözesanverband Hildesheim**

#### **Sparkasse Hildesheim**

**BIC** NOLA DE21 HIK

**IBAN** DE22 2595 0130 0000 1870 20

**Verwendungszweck:** Ort, Pfarrgemeinde, Sternsinger 2016

Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Sternsingeraktion im Bistum Hildesheim auf [www.sternsingerdank.de](http://www.sternsingerdank.de).

Hildesheim, den 15. August 2015

Bischöfliches Generalvikariat

#### **Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2015**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen ein Plakat zum Aushang zu.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2015“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442 001 überwiesen werden auf das Konto 4300 bei der Darlehnskasse Münster (BLZ 400 60265).



Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Heinz-Günter Bongartz, Weihbischof  
Stellvertretender Generalvikar

#### **Nähere Auskünfte erteilt:**

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus,  
Domberg 27, 85354 Freising,  
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,  
FAX: 08161 / 5309 -44  
e-mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de),  
Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

#### **Diözesannachrichten**

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

##### **Dechant Franz Kurth**

Ernennung zum Dechanten des Dekanats Nörten-Osterode für weitere fünf Jahre.

##### **Pfarrer Dr. Wolfgang Beck**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, und den damit verbundenen Ämtern zum 19.07.2015.

##### **Pastor Daniel Konnemann**

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, zum 20.07.2015, bis zur Ernennung eines neuen Pfarrers.

##### **Kaplan Marcin Kuta**

Entpflichtung als Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission Hannover zum 30.06.2015.

##### **Kaplan Marcin Mąslanka**

Ernennung zum Pfarrvikar der Polnischen Katholischen Mission Hannover zum 01.08.2015.

Adresse: Stilleweg 12 B, 30655 Hannover

##### **Pfarrer Guido Busche**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias, Achim, und den damit verbundenen Ämtern zum 19.07.2015.

##### **Propst Bernd Kösling**

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias, Achim, zum 20.07.2015, bis zur Ernennung eines neuen Pfarrers.

##### **Don Petro Hutsal**

Ernennung zum Seelsorger der italienisch-sprachigen Katholischen Mission Wolfsburg zum 01.07.2015.

Adresse: Antonius-Holling-Weg 15, 38440 Wolfsburg

##### **Don Leon Velez**

Beauftragung als Seelsorger in der Italienischen Mission Hannover für die Zeit vom 01.07. - 30.09.2015.

Adresse: Marschnerstraße 34, 30167 Hannover

##### **Pfarrdechant Ludger Eilebrecht, Hörter**

Entpflichtung von den Aufgaben in der Seelsorge für die Kuratiegemeinde St. Liborius, Boffzen, zum 15.08.2015.

##### **Pastor Hans-Bernd Krismanek, Hörter**

Beauftragung mit der Seelsorge in der Kuratiegemeinde St. Liborius, Boffzen (Ortsteile Boffzen, Derental und Fürstenberg) zum 15.08.2015.

##### **Kaplan Andreas Braun**

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar im überpfarrlichen Personaleinsatz in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Altfrid, Gifhorn, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde und Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben, zum 31.08.2015.

Ernennung zum Diözesanjugendseelsorger zum 01.09.2015 und Berufung in den Priesterrat sowie

zum Vorsitzenden des Hauses Wohldenber, als rector Ecclesiae der Heilig-Geist-Kapelle des Hauses Wohldenber und Übertragung der Verantwortung für die Jugendbildungsstätte Haus Wohldenber.  
Titel: Pfarrer  
Neue Anschrift: Gleiwitzer Weg 1, 31157 Sarstedt

#### **Pfarrer Hans-Joachim Leciejewski**

Beauftragung zum Subsidiar der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, zum 01.09.2015.  
Beauftragung mit der Aufgabe der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus St. Vinzenz, Braunschweig, zum 01.09.2015.

#### **Pfarrer i. R. Hans-Georg Schmidt**

Verlängerung der Beauftragung als Subsidiar bis 01.09.2016.

#### **GemeindereferentInnen**

##### **Elisabeth Thoben-Heidland**

Versetzung zum 01.08.2015 in die Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: Ferialkirche St. Clemens, Am Alten Friedhof 6, 31167 Bockenem

##### **Regina Soot**

Neuanstellung zum 01.09.2015 in den Katholischen Pfarrgemeinden Liebfrauen, Bad Harzburg, St. Jakobus der Ältere, Goslar, St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, im überpfarrlichen Personaleinsatz der Katholischen Kirche Nordharz.  
Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Mariä Verkündigung, Burgberg 12, 38704 Liebenburg.

#### **Pastoralreferenten**

##### **Bernhard Schillmüller**

Eintritt in den Ruhestand zum 01.08.2015.

#### **Verstorben**

Am 26.06.2015 verstarb **Pfarrer i. R. Herbert Morawetz**, zuletzt wohnhaft Am Hasenpfahl 59, 31515 Wunstorf.

Am 30. Juli 201 verstarb **Pfarrer i. R. Wolfgang Greiser**, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 13, 88167 Röthenbach.

Am 11.08.2015 verstarb **Pfarrer i. R. Paul Selke**, zuletzt Wohnhaft Donhof 16, 31135 Hildesheim.

Am 27.08.2015 verstarb **Pfarrer i. R. Bernward Breitenbach**, zuletzt wohnhaft im Alten- und Pflegeheim Magdalenenhof, Mühlenstraße 24, 31134 Hildesheim.

#### **Veränderungen:**

##### **Pfarrer i. R. Paul Peck**

Neue Anschrift ab sofort:  
Alten- und Pflegeheim St. Monika, Hahnensteg 55, 30459 Hannover

##### **Kaplan Timm Kessler**

Neue e-mail-adresse ab sofort  
timm.kessler@jupa-Hannover.de

##### **Pfarrer Gundolf Brosig**

Neue Anschrift ab sofort:  
Bahnhofstr. 35, 19230 Hagenow  
Tel.-Nr. 03883 6252370

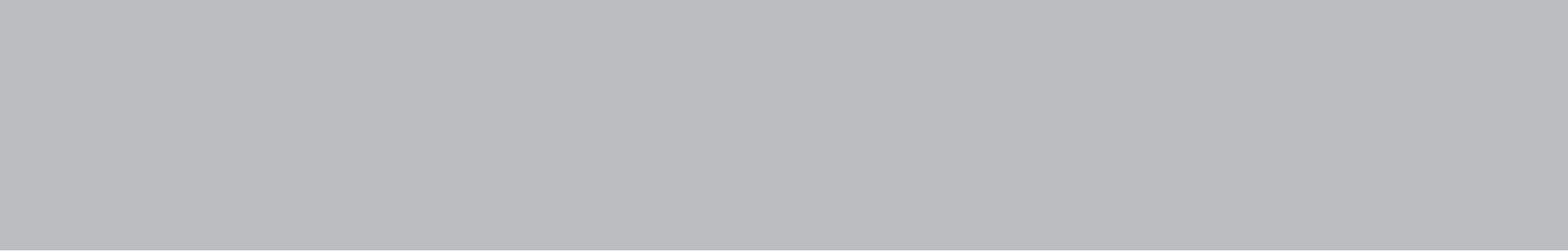
##### **Pfarrer Dr. theol. Thomas Kellner**

Neue Anschrift ab sofort:  
Ludwig-Thoma-Straße 13 a, 85221 Dachau

##### **Pastor i. R. Jens Lange**

Neue Anschrift ab sofort:  
Hinrich-Meyerderks-Straße 20, 28865 Lilienthal







# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro